

Antrag

**der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Dr. Harald Weyel, Martin Hebner,
Joana Cotar und der Fraktion der AfD**

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments
und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde
KOM(2018) 131 endg.; Ratsdok. 7203/18**

**hier: **Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nummer 2 zum Vertrag
von Lissabon (Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)****

**Unvereinbarkeit des Verordnungsentwurfs der EU-Kommission über die
Einrichtung einer europäischen Arbeitsbehörde (ELA) mit dem
Subsidiaritätsprinzip**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnis der Drucksache KOM(2018) 131 endg. wolle der Bundestag folgende EntschlieÙung gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon i. V. m. § 11 des Integrationsverantwortungsgesetzes annehmen, mit der er die Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit rügt:

„1. Der Vorschlag in Unionsdokument KOM(2018) 131 endg. über die Einrichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde verletzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) und gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.

2. Der Deutsche Bundestag bittet seinen Präsidenten, diesen Beschluss der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermitteln.“

Berlin, den 12. Mai 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Vorschlag der Kommission sieht die Einrichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) auf dem Verordnungswege vor. Die Bundesregierung sieht hierin ein Vorhaben von hoher politischer Bedeutung. Eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem in den EU-Verträgen festgeschriebenen Subsidiaritätsprinzip seitens der Bundesregierung liegt zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Drucksache nicht vor.

Die Europäische Kommission begründet das Vorhaben einer Europäischen Arbeitsbehörde damit, die Rechtsvorschriften der EU zur Arbeitskräftemobilität in fairer, einfacher und wirksamer Weise sicherzustellen und durchzusetzen. Sie sieht in Artikel 46, 48, 53 Absatz 1, 62 und 91 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer europäischen Regelung gegeben.

Die Rechtsgrundlagen tragen das beabsichtigte Vorhaben allerdings nicht. Bereits formell mangelt es an einer vertraglich abgesicherten Grundlage für die geplante Verordnung. Denn die Art. 53 Abs. 1, 62 und 91 Abs. 1 AEUV benennen lediglich eine Richtlinienkompetenz der Europäischen Union. Die Richtlinienkompetenz gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV unterscheidet sich von der in Art. 288 Abs. 2 geregelten Verordnungskompetenz, indem sie den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel im Hinblick auf das angestrebte Ziel überlässt. Diese innerstaatlichen Kompetenzen werden mit dem Verordnungsvorhaben ganz offenkundig verletzt.

Überdies mangelt es materiell an den Tatbestandsvoraussetzungen: Die Bezugnahme auf Artikel des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, resp. Artikel 46 und 48 tragen das Vorhaben nicht. Zwar begründet die Europäische Kommission das Vorhaben einer Europäischen Arbeitsbehörde damit, die Rechtsvorschriften der EU zur Arbeitskräftemobilität in fairer, einfacher und wirksamer Weise sicherzustellen und durchzusetzen. Die Kommission betrachtet Beschäftigung und soziale Sicherheit als transnationale Angelegenheit, deren Koordination Maßnahmen auf EU-Ebene erfordern. Sie konstatiert einen unzureichenden Zugang zu und Austausch von Informationen zwischen einzelstaatlichen Behörden, die für unterschiedliche Bereiche der Arbeitskräftemobilität und für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zuständig sind. Aber Art. 46 lit. a setzt den Bestand einzelstaatlicher Arbeitsverwaltungen ja tatbestandlich gerade voraus und kann daher grundsätzlich nicht für die Substituierung dieser Strukturen durch die Einrichtung einer zentralen europäischen Behörde mit gleichen Aufgaben fruchtbar gemacht werden. Ebenso setzt Art. 48 Abs. 1 lit. a rein tatbestandlich explizit verschiedene innerstaatliche Rechtsvorschriften voraus und ermächtigt gerade nicht zu ihrer Ersetzung durch europäische Standards, wie es durch Etablierung einer durch europäische Vorschriften strukturierten Behörde aber notwendig der Fall wäre.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV „wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“ Diese Bestimmung unterstreicht die Pflicht der Kommission sowohl präzise zu begründen, warum die Maßnahmen in den Mitgliedsländern nicht effizient ausgeführt werden können, als auch konkret darzustellen, inwieweit eine Verlagerung auf Unionsebene einen sinnvollen Mehrwert erbringen soll. Die im Vorschlag angeführten Hinweise genügen diesen Kriterien mindestens in folgenden Punkten nicht: Der Aspekt der Informationsbereitstellung zur Erhöhung der Arbeitsmobilität lässt offen, inwieweit die Union in der Lage ist, die Komplexität der regionalen Arbeitsmarktstrukturen besser zu erfassen als der an einer nachhaltigen Entwicklung interessierte Mitgliedstaat. Zudem ist die Feststellung schon bestehender grenzüberschreitenden Beziehungen kein valides Argument für eine Abgabe nationaler Gestaltungsrechte. Auch das Ziel, eine einheitliche Rechtsordnung anzustreben, erfüllt die Anforderungen einer tragfähigen Begründung nicht, denn dadurch würde der Gesetzgebungsakt zum Selbstzweck und die Subsidiaritätskriterien regelmäßig unterlaufen.

Das Vorhaben verstößt weiter gegen das Subsidiaritätsprinzip im Besonderen, indem es in den Aufgabenbereich der deutschen Arbeitsbehörden eingreift, deren Zuständigkeit sich nicht nur auf die Bereitstellung von Informationen über die europäischen Arbeitsmärkte erstreckt, sondern auch auf den Bereich der Arbeitsvermittlung innerhalb der EU. Es gibt keinen Grund zu unterstellen, dass die nationalen Behörden nicht eigenständig in der Lage sind, über das bestehende Informationsangebot hinaus Bürgern ausreichend Informationen zu den angesprochenen Bereichen Arbeit, Ausbildung, Mobilität, Einstellung, Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. Eine Doppelung von Informations- und Vermittlungsangeboten dient nur dem Aufbau zusätzlicher bürokratischer

Strukturen und konterkariert die proklamierten Ziele des Personalabbaus in den Institutionen, Organen und Agenturen der Europäischen Union. Der damit verbundene Aufwand und die Kosten, die zu denen von der Kommission geplanten in Höhe von 50,9 Mio € jährlich (ab Jahr 2023 mit jährlicher Steigerung von 2 %) benannten noch hinzukämen, entsprechen nicht der Maßgabe der Verhältnismäßigkeit.

Weitere Konflikte mit bestehenden Rechtsvorschriften bahnen sich an durch das Vorhaben, „Kollektivvereinbarungen zur Umsetzung von Unionsvorschriften“ durchzusetzen. Die Kommission bezieht sich hierbei auf die Durchsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte. Mit dem Vorhaben sollen bislang innerstaatlich organisierte Strukturen, deren Zusammenarbeit lediglich durch Europäische Richtlinien koordiniert wird, in eine Unionsstruktur überführt werden, die nicht mehr der Umsetzung ins nationale Recht bedarf. Die Ausweitung der Kompetenzen einer einmal geschaffenen Arbeitsbehörde unter Berufung auf Art. 45 AEUV, die in dem Dokument KOM(2018) 131 endg. nicht eindeutig definiert, aber angedeutet werden, könnte einen Durchgriff auf das nationale Arbeits- und Sozialsystem bedeuten und somit Konflikte mit der nationalen Arbeits- und Sozialgesetzgebung sowie der Tarifautonomie hervorrufen. Der zu befürchtende Eingriff in die Sozialpartnerschaft, der Basis für eine funktionierende soziale Marktwirtschaft, war im Übrigen auch ausschlaggebend für die Subsidiaritätsprüfung und folgende begründete Stellungnahme des schwedischen Parlaments vom 01.03.2018 (www.ipex.eu/IPEXL-WEB/scrutiny/COD20170355/serik.do).

Fazit: Das Subsidiaritätsprinzip ist grundlegendes Primärrecht der EU und stellt eine Zuständigkeitschranke für EU-Verordnungen dar. Aus den o. g. Gründen fehlt es bei der Kommissionsverordnung über die Einrichtung einer europäischen Arbeitsbehörde an einer Rechtsgrundlage; es liegt ein Verstoß gegen das Prinzip der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Sinne des Artikels 5 Absatz 3, 4 EUV vor.

